OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753268/8/MZ/NIF

Datum:
Linz, 12. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, geb. tt.mm.jjjj, StA. Türkei, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3. Juni 2024, GZ: BA-4-00446091-01, betreffend die Abweisung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Oktober 2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 3. Juni 2024, GZ: BA-4-00446091-01, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ gemäß § 46 Abs 1 Z 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der verfahrensgegenständliche Aufenthaltstitel gemäß § 11 Abs 2 Z 1 NAG nur erteilt werden dürfe, wenn der Aufenthalt nicht den öffentlichen Interessen widerstreitet. Gemäß § 11 Abs 4 NAG widerstreite der Aufenthalt eines Fremden dem öffentlichen Interesse, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden würde oder der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung habe.
Im Zuge des Verfahrens sei festgestellt worden, dass im polizeilichen Führungszeugnis des Bf vier Eintragungen ersichtlich seien. Der Bf sei durch das Urteil mit dem Aktenzeichen 2016/186, Entscheidung Nr: 2016/574, aufgrund der Straftat des Einwanderungsschmuggels zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten sowie zu einer Geldstrafe von 4 Tagessätzen verurteilt worden. Laut dem vorgelegten Urteil habe sich der Bf nicht einsichtig gezeigt. Er habe das Urteil nicht akzeptiert und geleugnet, das Verbrechen begangen zu haben. Aufgrund der Tatsache, dass die Schuldeinsicht des Bf mit einer Bagatellisierung der begangenen Straftat einhergehe, könne die Behörde nicht ausschließen, dass er erneut gegen die Rechtsvorschriften verstoßen werde. Erschwerend sei auch die Höhe des Strafmaßes zu werten. Er stelle somit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit in Österreich dar.
Gemäß § 11 Abs 3 NAG könne ein Aufenthaltstitel trotz eines Erteilungshindernisses erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK geboten sei. Die Gattin des Bf sei seit mehreren Jahren durchgehend mit Hauptwohnsitz in C__ gemeldet. Laut dem ZMR sei der Bf noch nie bei seiner Gattin in Österreich gemeldet gewesen, sodass auszuschließen sei, dass die Ehegattin des Bf über mehrere Monate ihren Hauptwohnsitz in der Türkei begründet haben könnte. Der Bf sei in Österreich weder integriert noch mit Österreich verbunden, da lediglich die Gattin des Bf hier lebe. Ein Zusammenleben in Österreich habe somit nicht stattgefunden. Der Bf und seine Ehegattin hätten bis dato noch keinen gemeinsamen Haushalt geteilt. Sie hätten nie über einen längeren Zeitraum zusammengelebt, sondern hätten sich lediglich im Zuge von Urlauben persönlich getroffen. Sie würden seit jeher und insbesondere auch seit der Eheschließung im Jahr 2023 in zwei verschiedenen Ländern voneinander getrennt leben. Das Privat- und Familienleben sei zu einem Zeitpunkt entstanden, in dem sie sich bewusst gewesen seien, dass sie beide in

verschiedenen Ländern leben würden. Da die Ehegattin des Bf türkische Staatsangehörige sei würde sich die Familie auch in der Türkei niederlassen können und dort ein Familienleben begründen können. Der Bf sei strafrechtlich bescholten und sei zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt worden, da er für schuldig befunden worden sei, Einwandererschmuggel begangen zu haben. Dies entspreche dem österreichischen Äquivalent der Schlepperei iSd § 114 FPG. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts, würden gegen eine Erteilung eines Aufenthaltstitels trotz Vorliegen eines Erteilungshindernisses sprechen. Der Achtung dieser Grundsätze sei laut Judikatur des VwGH ein hoher Stellenwert zuzumessen. Nach Abwägung aller Argumente wirke das Interesse der Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Vergleich wesentlich stärker als das persönliche Interesse des Bf auf ein Familienleben, welches bis dato nicht in entsprechender Intensität stattgefunden habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf aus seinen Fehlern gelernt habe und er sich auch geständig gezeigt habe. Es sei im Falle einer Beurteilung gemäß § 11 Abs 2 Z 1 leg cit und hinsichtlich der Gefährdungsprognose nicht nur auf den Tatzeitpunkt abzustellen, es sei vielmehr herauszufinden, ob eine zukünftige Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Zeitpunkt der Antragstellung vorliege. Die Frage der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sei nicht im Wege einer „Sippenhaftung“, sondern fallbezogen in Form einer Prognose ausgehend vom Gesamtverhalten für jede Person eigenständig zu prüfen. Hinzu komme, dass soweit im Rahmen der § 11 Abs 4 Z 1 und Z 2 NAG auf in der Vergangenheit gesetzte Handlungen eines Fremden Bezug genommen werde, es einer darauf gestützten Prognose zukünftigen Verhaltens bedürfe, zurückliegendes Fehlverhalten könne nur insofern beachtlich sein, als es den Schluss auf weiter zu befürchtendes gefährliche Verhaltensweisen zulasse. Der Bf verkenne keinesfalls, dass der Verhinderung von Straftaten eine besondere Bedeutung zukomme. Er zeige sich aufrichtig, einsichtig und reumütig. Dies würde auch seine eidesstattliche Erklärung, auch die seiner Gattin, bestätigen. Der Bf habe aus seinen Fehlern gelernt und seit 2016 nie eine Straftat begangen. Nach seiner Verurteilung seien mittlerweile mehr als 8 Jahre vergangen, in denen er sich Wohlverhalten habe. Dies sei seine einzige und letzte Tat, die er heute zutiefst bereue. Der Bf habe ordnungsgemäß den Antrag im Ausland gestellt und halte sich an die Rechtsordnung.

I.3. Mit Schreiben vom 20. August 2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Oktober 2024.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

I.4.1. Der Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und ist türkischer Staatsangehöriger.

I.4.2. Mit Datum vom 10. Juli 2023 brachte der Bf einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ gemäß § 46 Abs 1 Z 2 NAG ein.

I.4.3. Er heiratete am 6. Juli 2023 die türkische Staatsangehörige Frau D__, geboren am tt.mm.jjjj. Die Ehegattin des Bf lebt seit ihrer Geburt in Österreich und verfügt über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“.

Der Bf lernte seine Ehegattin am 23. Mai 2021 über das Internet kennen. Anschließend kam es zu mehreren kürzeren persönlichen Treffen in der Türkei. Vor dem Jahr 2023 kam es zu keinen längeren gemeinsamen Treffen des Bf und seiner Ehegattin, da sich die Ehegattin des Bf um ihre kranke Mutter in Österreich kümmern musste. Im Jahr 2023 verbrachten der Bf und seine Ehegattin drei Mal zwei Wochen gemeinsam in der Türkei. Im Jahr 2024 besuchte die Ehegattin des Bf den Bf für zwei Wochen in der Türkei.

Der Bf und seine Ehegattin stehen jeden Tag in telefonischem Kontakt.

Der Bf und seine Ehegattin möchten gemeinsam in Österreich leben. Sie möchten eine Familie gründen und haben einen Kinderwunsch. Im Falle der Nichterteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels würde die Ehegattin des Bf zum Bf in die Türkei ziehen.

I.4.4. Im Jahr 2016 arbeitete der Bf im Textilgewerbe in E__. Während seines Urlaubes stattete er seiner Tante und seinen Cousins einen Besuch in F__ ab. Seine Cousins machten ihm den Vorschlag, sie im Rahmen eines Menschenschmuggels zu unterstützen. Der Bf hatte zunächst Bedenken, ließ sich jedoch in weiterer Folge dazu überreden. Der Bf wurde im Zuge dieses Vorfalles von den türkischen Behörden aufgegriffen und wegen Einwandererschmuggels mit Urteil des 2. türkischen Strafgerichts, Aktenzeichen: 2016/186, zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten sowie zu einer Geldstrafe von 4 Tagessätzen verurteilt. Der Bf verbrachte daraufhin 20 Tage in Haft.

I.4.5. Der Bf geht derzeit einer aufrechten Tätigkeit als Textilarbeiter nach. Seine gesamte Familie und Verwandtschaft ist in der Türkei aufhältig. Der Bf hat in Österreich – abgesehen von seiner Ehegattin und deren Familie – keine Freunde oder andere Anknüpfungspunkte.

Der Bf ist der deutschen Sprache nicht mächtig. Er möchte die deutsche Sprache im Falle der Erteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitel erlernen.

Der Bf ist arbeitswillig und möchte in Österreich einer Beschäftigung nachgehen. Eine konkrete Arbeitsplatzzusage hat der Bf nicht.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde sowie den Aussagen des Bf und dessen Ehegattin im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. Rechtsgrundlagen:

Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 67/2024, lautet auszugsweise:

„§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
[…]
6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;
[…]
9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;
[…]

Allgemeine Voraussetzungen
Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel
§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot (Art. 3 Z 6 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;
2a. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Art. 3 Z 4 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.
(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.
(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.
(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu

gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.
(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
[…]

Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und
[…]
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende
a) einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ innehat,
[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit a NAG ist Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ innehat.
IV.1.1. Drittstaatsangehörige sind gemäß § 2 Abs 1 Z 6 NAG Fremde, die nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger sind. Gemäß § 2 Abs 1 Z 9 NAG gilt ua als

Familienangehöriger, wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie).

IV.1.2. Der Bf ist türkischer Staatsangehöriger und damit Drittstaatsangehöriger iSd § 2 Abs 1 Z 6 NAG. Die Ehegattin des Bf, die über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ verfügt, ist iSd § 2 Abs 1 Z 9 NAG als Familienangehörige des Bf zu qualifizieren. Der Bf erfüllt sohin grundsätzlich die besonderen Voraussetzungen des § 46 Abs 1 Z 2 lit a NAG.

IV.2. Im Hinblick auf die allgemeinen Voraussetzungen des NAG ist einleitend festzuhalten, dass die Voraussetzungen des § 11 Abs 1 und 2 NAG für die Erteilung eines Aufenthaltstitels kumulativ erfüllt werden müssen. Wenn es aufgrund von Art 8 EMRK geboten ist, kann trotz Nichterfüllung von bestimmten, genau bezeichneten Voraussetzungen ein Aufenthaltstitel erteilt werden.

IV.3. Hinsichtlich der Voraussetzungen des § 11 Abs 2 NAG ist festzuhalten, dass die belangte Behörde den Antrag des Bf mit der Begründung abwies, dass der Aufenthalt des Bf aufgrund der vom Bf begangenen Straftat im Jahr 2016 die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden würde und sohin die allgemeine Voraussetzung des § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 Z 1 NAG nicht erfüllt sei.

IV.3.2. Der Bf bringt diesbezüglich im Wesentlichen vor, dass er sich reumütig und geständig gezeigt habe, seine Vergangenheit bereue und er sich nunmehr an die Rechtsordnung halten werde.

IV.3.3. Nach der Judikatur des VwGH ist bei der Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffs „sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde“ in § 11 Abs 4 Z 1 NAG eine das Gesamtverhalten des Fremden berücksichtigende Prognosebeurteilung geboten (vgl VwGH 13. Dezember 2011, 2009/22/0239, 17. Oktober 2022, Ra 2021/22/0158). Die Behörde (das VwG) ist dabei berechtigt, alle den Fremden betreffenden relevanten Umstände zu berücksichtigen, und verpflichtet, diese einer auf ihn bezogenen Bewertung zu unterziehen (vgl VwGH 14. Dezember 2010, 2008/22/0911). Der Fremde muss dabei selbst ein Verhalten setzen, das die Gefährdungsannahme gemäß § 11 Abs 4 Z 1 NAG rechtfertigt (vgl VwGH 13. Dezember 2011, 2009/22/0227).

Bei der Beurteilung iSd § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 Z 1 NAG muss nicht auf das Vorliegen einer rechtskräftigen Bestrafung abgestellt werden. Es kann ebenso ein Anzeigen an Behörden oder Gerichte zu Grunde liegendes Verhalten wie auch ein sonstiges Fehlverhalten zu einer Gefährdungsannahme führen. Bei der Würdigung, ob eine solche Annahme gerechtfertigt ist, ist auf die Art und Schwere des zu Grunde liegenden Fehlverhaltens abzustellen, das von der Behörde (vom VwG) festzustellen ist (vgl VwGH 3. April 2009, 2008/22/0711, 17. Oktober 2022, Ra 2021/22/0158).

IV.3.4. Im Hinblick auf die das Gesamtverhalten des Bf berücksichtigende Prognosebeurteilung ist zunächst festzuhalten, dass der Bf von einem türkischen Strafgericht zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt wurde, weil er im Zusammenwirken mit anderen Tätern versuchte, mehrere Personen nach Griechenland zu schmuggeln. Befragt zu den Gründen für die Begehung der Straftat führte der Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung „Interesse“ und „jugendlichen Leichtsinn“ an. Bereits diese Motive erscheinen aus Sicht des erkennenden Gerichts bedenklich, deutet doch die Tatsache, dass der Bf die Straftat nicht etwa aus einer finanziellen, persönlichen Notlage oder einer Drucksituation heraus, sondern lediglich aus Jux und Tollerei begangen hat, auf einen mangelnden Respekt des Bf vor den geltenden gesetzlichen Bestimmungen hin. Auch das Vorbringen des Bf, wonach sich die Begehung der strafbaren Handlung im Urlaub mehr oder weniger zufällig ergeben habe, lässt darauf schließen, dass dem Bf die Tragweite seines Handels nicht vollumfänglich bewusst ist. Die kriminelle Energie, die der Bf durch die Begehung dieser Tat an den Tag derzeit noch, auch wenn die Anlasstat bereits länger zurück liegt, erscheint für sich gesehen jedenfalls geeignet, davon auszugehen, dass der Bf derzeit noch, auch wenn die Anlasstat bereits länger zurück liegt, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellt. Dies insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nach der Rechtsprechung des VwGH den für die Einreise und den Aufenthalt eines Fremden getroffenen Regelungen und deren Befolgung durch die Normadressaten aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ein sehr hoher Stellenwert zukommt.

IV.3.5. Insgesamt steht daher der Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gemäß § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 NAG durch den Bf entgegen.

IV.4. Gemäß § 11 Abs 3 NAG kann jedoch ein Aufenthaltstitel trotz des Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß § 11 Abs 2 NAG erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK geboten ist. Dabei sind insbesondere die in § 11 Abs 3 NAG genannten Parameter zu berücksichtigen.

Art 8 EMRK verlangt eine gewichtende Gegenüberstellung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen mit dem persönlichen Interesse des Fremden an einem Verbleib in Österreich. Dieses Interesse nimmt grundsätzlich mit der Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden zu. Die bloße Aufenthaltsdauer ist freilich nicht allein maßgeblich, sondern es ist anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu prüfen, inwieweit der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit dazu genützt hat, sich sozial und beruflich zu integrieren. Bei der Einschätzung des besagten persönlichen Interesses ist aber auch auf die Auswirkungen, die die fremdenpolizeiliche Maßnahme auf die familiären oder sonstigen Bindungen des Fremden hätte, Bedacht zu nehmen (VwGH

27. September 2010, 2009/22/0036 mwN). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat fallbezogen unterschiedliche Kriterien herausgearbeitet, die bei einer solchen Interessenabwägung zu beachten sind und als Ergebnis einer Gesamtbetrachtung dazu führen können, dass (…) humanitäre Gründe (…) zu bejahen sind. Maßgeblich sind dabei die Aufenthaltsdauer, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens und dessen Intensität und die Schutzwürdigkeit des Privatlebens; weiters der Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert; sowie die Bindungen zum Heimatstaat. Aber auch Verstöße gegen das Einwanderungsrecht und Erfordernisse der öffentlichen Ordnung sowie die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, sind bei der Abwägung in Betracht zu ziehen (VwGH 18. Juni 2009, 2008/22/0387).

Weiters erfordert die nach § 11 Abs 3 NAG vorzunehmende Interessensabwägung eine fallbezogene Auseinandersetzung mit den konkreten Lebensumständen des Fremden und dem daraus ableitbaren Interesse an der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens in Österreich (VwGH 22. Dezember 2009, 2008/21/0379). Somit ist für die Beurteilung, ob die Versagung eines Aufenthaltstitels einen unzulässigen Eingriff in das Privat- und Familienleben darstellt an Hand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles und unter Bedachtnahme auf die in § 11 Abs 3 Z 1 bis 8 genannten Kriterien eine gewichtende Gegenüberstellung des Interesses des Fremden an der Erteilung des Aufenthaltstitels und dem öffentlichen Interesse an der Versagung vorzunehmen (VwGH 20. Oktober 2011, 2009/21/0182).
Ungeachtet eines mehr als zehnjährigen Aufenthalts und des Vorhandenseins gewisser integrationsbegründender Merkmale können auch gegen ein Überwiegen der persönlichen Interessen bzw für ein größeres öffentliches Interesse an der Verweigerung eines Aufenthaltstitels sprechende Umstände in Anschlag gebracht werden. Dazu zählen das Vorliegen einer strafgerichtlichen Verurteilung (vgl etwa VwGH 30. Juni 2016, Ra 2016/21/0165, und 10. November 2015, Ro 2015/19/0001, sowie 3. September 2015, Ra 2015/21/0121, und 25. April 2014, Ro 2014/21/0054), Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften (VwGH 16. Oktober 2012, 2012/18/0062, und 25. April 2014, Ro 2014/21/0054), eine zweifache Asylantragstellung (VwGH 20. Juli 2016, Ra 2016/22/0039), sowie die Missachtung melderechtlicher Vorschriften (VwGH 31. Jänner 2013, 2012/23/0006; zum Ganzen VwGH 17. Oktober 2016, Ro 2016/22/0005).

IV.4.1. Eine wie vom Gerichtshof geforderte Abwägung öffentlicher und privater Interessen führt zu nachstehenden Erwägungen:

Wesentlich erscheint bei der Beurteilung der öffentlichen Interessen an der Versagung des beantragten Aufenthaltstitels, dass der Aufenthalt des Bf öffentlichen Interessen widerstreitet, da sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde, weil aufgrund der vom Bf begangenen Straftat keine positive Gefährdungsprognose erstellt werden konnte.

Auch die Tatsache, dass der Bf in Österreich – abgesehen von seiner Ehegattin – weder über Familie und Freunde noch andere Anknüpfungspunkte verfügt, sowie der Umstand, dass der Bf über keinerlei Deutschkenntnisse verfügt, hat im Rahmen der nach § 11 Abs 3 NAG vorzunehmenden Interessensabwägung Berücksichtigung zu finden. Der Grad der Integration des Bf in Österreich erweist sich sohin als nicht vorhanden.

Hinsichtlich der Intensität und dem Umfang des Familienlebens des Bf ist auszuführen, dass sich der Bf und seine Ehegattin erst im Jahr 2021 kennengelernt haben und sie nach eigenen Angaben erst im Jahr 2023 gemeinsame Zeit verbracht haben, wobei sich auch diese Besuche der Ehegattin des Bf auf drei Mal zwei Wochen innerhalb eines Jahres beschränkte.

Zu berücksichtigen ist überdies, dass das Familienleben des Bf in einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem sich sowohl der Bf als auch seine in Österreich lebende Ehegattin bewusst waren, dass sich der Bf womöglich nicht in Österreich niederlassen können wird und sie sich ihre gemeinsame Zukunft mitunter außerhalb Österreichs aufbauen müssen. Diesbezüglich führte die ebenfalls aus der Türkei stammende Ehegattin des Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung selbst aus, dass sie es zwar präferieren würde, in Österreich zu leben, dass ein Umzug in die Türkei im Falle der Versagung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels jedoch im Raum steht.

IV.4.2. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Abwägung mit dem Wunsch des Bf bzw der Familie des Bf, in Österreich zu leben, zu einem deutlichen Überwiegen der öffentlichen Interessen an der Versagung des beantragten Aufenthaltstitels zur Hintanhaltung einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit durch den Aufenthalt des Bf geführt hat. Dass die Führung des Familienlebens des Bf mit seiner in Österreich aufhältigen Ehegattin im Sinne eines möglichst häufigen Kontakts durch regelmäßige Besuche (sowie die Nutzung moderner Medien) bzw durch einen Umzug der Ehegattin des Bf in die Türkei möglich ist, erweist sich – wie bereits ausgeführt – aus den Angaben des Bf bzw seiner Ehegattin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

IV.5. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung brachte der Bf unter anderem vor, eine Erwerbstätigkeit in Österreich zu beabsichtigen. Im Hinblick auf eine mögliche Anwendbarkeit des Beschlusses Nr 1/80 des Assoziationsrats

EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980 – ARB und die daraus resultierenden Auswirkungen auf den verfahrensgegenständlichen Fall ist Folgendes auszuführen:

Falls die bloße, gänzlich unkonkretisierte Erwerbsabsichtserklärung des Bf ausreichen sollte, iSd ARB darzulegen, dass der Bf in Österreich eine unselbständige Beschäftigung anstrebt (vgl etwa VwGH 15. Oktober 2015, Ra 2015/21/0117 zum Vorliegen einer Einstellungszusage als Erwerbsabsichtsnachweis), wäre – da der Bf und seine Ehefrau türkische Staatsangehörige sind – die Stillhalteklausel des Art 13 ARB 1/80 zu beachten. Diese schließt aber die Anwendbarkeit neu eingeführter Bestimmungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt nur dann aus, wenn eine restriktivere (verschärfte) Regelung getroffen wird, als sie eine frühere Rechtslage vorgesehen hat (vgl VwGH 19. Jänner 2012, 2011/22/0313; VwGH 2. Oktober 2012, 2011/21/0231).

Die Frage, ob das ARB im ggst Verfahren Anwendung findet, kann jedoch hinsichtlich der Prüfung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dahingestellt werden, zumal sich die Bestimmungen des § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 Z 1 NAG als im Ergebnis inhaltsgleich wie jene der im Falle der Anwendbarkeit des ARB heranzuziehenden §§ 8 Abs 3 Z 2 iVm 10 Abs 2 Z 3 FrG 1997 darstellen. Insofern ist daher durch das NAG keine Verschärfung der Rechtslage eingetreten, sodass die entsprechenden Vorschriften des NAG die maßgebliche Rechtslage bilden (vgl VwGH 23. November 2017, Ra 2016/22/0099).

IV.6. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen, da ein Erteilungshindernis vorliegen und der damit einhergehende Eingriff in das Familienleben des Bf gerechtfertigt ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer